

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1 Für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an Voith (im folgenden "Besteller") gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten, gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder bestellte Waren/Leistungen vorbehaltlos angenommen wurden.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des UGB.

1.3 Bestellung und Annahme der Bestellung („Auftragsbestätigung“) sowie alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung durch Telefax, Datenfernübertragung oder E-Mail.

1.4 Der Lieferant ist, im Fall der Annahme der Bestellung, verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt der Bestellung eine Auftragsbestätigung an den Besteller zurückzusenden. Langt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb der genannten Frist beim Besteller ein, so hat der Besteller das Recht die Bestellung jederzeit zu widerrufen. Weicht die Auftragsbestätigung, wenn auch nur in unwesentlichen Punkten, von der Bestellung ab, so kommt ein Vertrag nur zustande, wenn der Besteller ausdrücklich sein Einverständnis dazu erklärt.

2. Lieferung, Erfüllungsort und Folgen von Terminüberschreitungen

2.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Umstände, die ihre Einhaltung unmöglich machen, oder verzögern sind dem Besteller sofort mitzuteilen.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungstermins ist der Eingang der Ware oder Vollendung der Leistung beim Besteller oder dem in der Bestellung genannten Liefer-/Leistungsort („Erfüllungsort“).

2.2 Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

2.3 Im Falle eines Liefer-/Leistungsverzuges ist der Besteller ohne Nachweis von Schadenseintritt und Verschulden berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des (brutto) Liefer-/Leistungswertes je vollendeter Woche des Lieferverzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des im Liefer-/Leistungsverzug befindlichen (brutto) Vertragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten.

2.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

3. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant wird die Ersatzteilversorgung nach Auslaufen der Bauserie für das Lieferenteil für mindestens 10 Jahre sicherstellen. Für diesen Zeitraum werden auch die zur Ersatzteilerfertigung benötigten Mittel und Zeichnungen aufbewahrt. Die Aufbewahrungspflicht erlischt nach Ablauf dieser Frist und schriftlicher Zustimmung durch den Besteller. Diese darf nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

4. Preise, Gefahrenübergang und Zahlungsbedingungen

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich frei genannter Lieferort (DAP Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.

4.2 Der Lieferant trägt die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware bis sie, wie hierin beschrieben, geliefert ist. Mit ordnungsgemäßer Ablieferung geht auch das Eigentum an der Ware auf den Besteller über.

4.3 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Adresse zu versenden. Solange die Bestellnummer fehlt oder die Rechnung nicht den gesetzlichen Erfordernissen (insbesondere § 11 UStG) entspricht, sind Rechnungen nicht zahlbar und werden an den Lieferanten zurückgeschickt; dadurch entstehende Verzögerungen sind nicht durch den Besteller zu vertreten. Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Die Rechnung ist entsprechend der Bestellung zu gliedern und hat den gesetzlichen Erfordernissen (insbesondere § 11 UStG) zu entsprechen. Eventuelle Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen. Im Falle von Werkleistungen sind den Rechnungen ein vom Besteller und vom Lieferanten unterschriebener Leistungsnachweis (Rapport) beizufügen.

4.4 Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto nach vollständiger und ordnungsgemäßer Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungseingang beim Besteller.

5. Abnahme

Schuldet der Lieferant eine Werkleistung, ist deren förmliche Abnahme durch den Besteller erforderlich. Die Abnahme erfolgt nach Wahl des Bestellers im Werk des Lieferanten oder am Erfüllungsort. Vorbehaltlose Zahlungen stellen weder eine Abnahme noch eine Genehmigung von Liefergegenständen oder einen Verzicht auf Mängelansprüche dar.

6. Versand

6.1 Der Versand der Ware ist spätestens bei Abgang der Lieferungen im Werk des Lieferanten anzuzeigen.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer und die exakte Lieferanschrift des Bestellers anzugeben. Unterlässt er dies, so ist der Lieferant für die dadurch entstehenden Verzögerungen verantwortlich.

6.3 Sendungen, für die der Besteller die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach den Versandvorschriften des Bestellers zu befördern.

6.4 Die geltenden Versandvorschriften werden in der Bestellung angegeben.

7. Verpackungen

7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung für den erforderlichen Transport der Ware nach Maßgabe der Bestellung sowie der geltenden Vorschriften so vorzunehmen, dass Schäden bei normaler Behandlung der Ware vermieden werden.

7.2 Unabhängig davon, ob es sich bei den Verpackungen um Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen handelt, erklärt sich der Lieferant bereit, sie nach Gebrauch kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

8. Mängelrüge

Eine Untersuchungs- und/oder Rügepflicht des Bestellers gemäß §§ 377 ff UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Unterlassung einer Mängelrüge iSd § 377 UGB führt daher nicht zum Verlust irgendwelcher Rechte oder Ansprüche des Bestellers.

9. Mängelhaftung

9.1 Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, dass die bestellte Ware bzw. Leistung zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

9.2 Teilt der Besteller dem Lieferanten den Einsatzzweck und den Einsatzort für die zu liefernde Ware bzw. durchzuführenden Leistungen mit, so sichert der Lieferant die Eignung seiner Lieferung und Leistung für diesen Zweck bzw. Ort zu.

9.3 Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.

9.4 Das Recht, den Gewährleistungsbefehl (Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), Austausch der Sache, Preisminderung oder – bei nicht bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung) zu wählen, steht dem Besteller zu. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch den Besteller mit der Verbesserung oder dem Austausch der Sache beginnen, so steht dem Besteller in diesen Fällen, sowie zur Abwehr von Gefahren oder zum Zwecke der Schadensvermeidung/-minderung, das Recht zu, die vom Besteller gewählte Art der Gewährleistung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht hat der Besteller bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Verbesserung bzw. des Austauschs der Sache.

9.5 Fallen im Rahmen der Gewährleistung infolge des Mangels Aus- und Einbaukosten an, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Kosten sowie die Transportkosten des Ersatzlieferanteils zum/vom Einsatzort in den Fällen zu tragen, in denen er im Rahmen der Lieferung zum Einbau des Lieferanteils verpflichtet war oder er den Mangel zu vertreten hat.

9.6 Wird der Besteller von Dritten in Anspruch genommen, weil im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen

9.7 Gewährleistungsansprüche verjähren in 36 Monaten ab Eingang der Ware am Erfüllungsort bzw. der Abnahme der Werkleistung, außer in Fällen der Arglist oder bei versteckten Mängeln (in diesen Fällen beginnt die Gewährleistungsfrist ab Entdecken des Mangels). Erfüllt der Lieferant den Gewährleistungsanspruch durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.

10. Software

An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation erhält der Besteller das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Software erforderlichen bzw. gesetzlich zulässigen Umfang. Der Lieferant prüft die Software vor deren Auslieferung oder Installation auf einem System des Bestellers oder dessen Endkunden auf Viren, Trojaner und andere Computerschädlinge durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme und stellt sicher, dass die gelieferte Software frei von solchen Schädlingen ist. Für den Einkauf von Software gelten außerdem die ergänzenden Einkaufsbedingungen für Software, die unter <http://www.Voith.com> eingesehen werden können.

11. Qualitätssicherung

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems, z.B. DIN EN ISO 9001 ff. oder gleichwertiger Art und vom Besteller vorgegebene bzw. sonst geeignete Qualitätsprüfungen und -kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren zu gewährleisten. Über diese Prüfungen hat er eine Dokumentation zu erstellen und für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

11.2 Der Besteller oder eine vom Besteller beauftragte Person hat das Recht, einen Nachweis über die vertraglich geschuldete Qualität des Liefergegenstandes sowie das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zu verlangen und sich jederzeit von der Qualität bzw. Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen im Werk des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten zu überzeugen sowie Abnahmen oder ein Audit im Werk des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten auf Kosten des Lieferanten durchzuführen.

11.3 Der Lieferant hat dem Besteller unaufgefordert Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der

konstruktiven Ausführung seiner Lieferungen oder Leistungen unverzüglich in Form von Ziffer 1.3 anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

11.4 Sofern der Lieferant beabsichtigt, Lieferungen oder Leistungen vollständig oder überwiegend durch einen Unterlieferanten durchführen zu lassen, hat er dies dem Besteller vorab anzuzeigen. Die Unterbeauftragung bedarf in diesem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

11.5 Die dem Lieferanten bekanntgegebenen Qualitätssicherungsleitlinien des Bestellers bzw. die mit dem Lieferanten getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen sind Bestandteil des Vertrages.

12. Inverkehrbringen von Produkten und Produkthaftung

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die an seinem Sitz und am Erfüllungsort für die durchzuführenden Lieferungen und Leistungen anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten.

12.2 Bei der Lieferung von Produkten, die dem Anwendungsbereich einer Binnenmarktrichtlinie der Europäischen Union für das erstmalige Inverkehrbringen unterfallen, wie z.B. EG-Maschinenrichtlinie, Druckgeräterichtlinie, EMV-Richtlinie usw., verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der dort maßgeblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen und Verfahren sowie zur Ausstellung der darin vorgesehenen Dokumente.

Bei unvollständigen Maschinen i.S. der EG-Maschinenrichtlinie Nr. 2006/42/EG hat der Lieferant dem Besteller eine Einbauerklärung nach Anhang II B der EG-Maschinenrichtlinie in der vom Besteller geforderten Form (erweiterte Einbauerklärung) sowie zusätzlich eine Betriebsanleitung nach Anhang I Ziffer 1.7.4. der EG-Maschinenrichtlinie auszuhändigen. Auf Verlangen und nach Wahl des Bestellers hat der Lieferant die von ihm erstellte Risikobeurteilung an den Besteller auszuhändigen bzw. Einblick in diese zu gewähren.

12.3 Soweit der Lieferant für einen Schaden außerhalb der gelieferten Ware verantwortlich ist und der Besteller aufgrund gesetzlicher Haftungen in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache des Schadens im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzt ist.

12.4 Im Rahmen seiner Haftung nach Ziffer 12.3 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen des Bestellers zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten bzw. mit ihm abstimmen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche aus Produkthaftung.

12.5 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit der Deckungssumme von mindestens 1.000.000,00 Euro je Schadensfall zu unterhalten. Stehen dem Besteller weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Konfliktmineralien

13.1 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den auf dem Gelände des Bestellers oder an dem ihm bekannten sonstigen Erfüllungsort geltenden Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie sonstige sicherheitstechnischen/-relevanten Regeln genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden. Hierzu wird der Lieferant ein Managementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 14001 oder gleichwertiger Art einrichten und weiterentwickeln. Der Besteller hat das Recht, gegebenenfalls einen Nachweis über das vom Lieferanten betriebene Managementsystem zu verlangen, sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.

13.2 Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Der Besteller ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für einen vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstand einzuholen.

13.3 Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die Stoffe enthalten gemäß der Anlagen 1 bis 9 der REACH-Verordnung, dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe), der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Stoffe, der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) und der RoHS-Richtlinie (2002/95/EG) für Produkte gemäß ihres Anwendungsbereiches. Alle genannten Rechtsakte in ihrer jeweils gültigen Fassung.

13.4 Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die auf der Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC-Liste) gemäß REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die Liefergegenstände dürfen außerdem kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.

13.5 Sollten Stoffe gemäß Ziffern 13.3 und 13.4 in den Liefergegenständen enthalten sein, so ist dies dem Besteller schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes, der Identifikationsnummer (z.B. CAS-Nr.) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt mitzuteilen. Die Lieferung dieser Liefergegenstände bedarf einer gesonderten Freigabe durch den Besteller.

13.6 Der Lieferant verpflichtet sich, durch angemessene Maßnahmen in seiner Organisation und bezogen auf die eigene Lieferkette darauf hinzuwirken, dass sog. Konfliktmineralien im Sinne der Sektionen 1502 und 1504 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Act (insbesondere aus der Demokratischen Republik Kongo und deren Nachbarstaaten stammendes Columbit-Tantalit (Coltan), Zinn, Wolframit und Gold sowie deren Derivate) in den an den Besteller zu liefernden Produkten nicht enthalten sind.

13.7 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Rechtsakten durch den Lieferanten freizustellen bzw. den Besteller für Schäden zu entschädigen, die ihm aus der Nichteinhaltung dieser Rechtsakte durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

13.8 Der Lieferant hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und den Besteller auf eventuelle Produktbehandlungs-, -lagerungs- und Entsorgungs-erfordernisse hinzuweisen.

14. Eigentumsvorbehalt, Modelle, Werkzeuge und Geheimhaltung

14.1 Etwaige Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nicht anerkannt.

14.2 Sofern der Besteller Stoffe, Teile, Behälter usw. dem Lieferanten bestellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung dieser Teile erfolgen für den Besteller. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Bestellers zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

14.3 Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten des Bestellers vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln, ausschließlich für die Herstellung der bestellten Waren einzusetzen, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und – soweit möglich – getrennt von den anderen Produkten des Lieferanten zu lagern, sowie gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Ein Weiterverkauf der mit diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung des Bestellers nicht gestattet.

14.4 Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Skizzen, sowie sonstiges Know-how des Bestellers, die der Besteller dem Lieferanten zur Anfertigung der bestellten Lieferung und/oder Leistung gleich in welcher Form überlässt, bleiben Eigentum des Bestellers. Sie sind Betriebsgeheimnisse des Bestellers und sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, sie sorgfältig zu behandeln,

sie nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die sie für die Ausführung des Vertrages benötigen und die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sie nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, Kopien nur für den Zweck der Durchführung der Bestellung anzufertigen und nach Durchführung der Lieferung/Leistung alle Unterlagen einschließlich der Kopien dem Besteller zurückzusenden oder nach Wahl des Bestellers zu vernichten.

15. Datenschutz

Der Besteller ist berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten zu erheben, zu speichern, zu nutzen oder zu übermitteln, sofern dies zur Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie deren Verarbeitungs- und Verwendungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an den Besteller zu richten und werden im Rahmen nationaler Gesetze wahrgenommen.

16. Warenursprung und Exportkontrolle

16.1 Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant zur Abgabe eines Ursprungsnachweises verpflichtet, welcher den zum Tag der Ausstellung anwendbaren rechtlichen Erfordernissen entspricht. Er stellt diese dem Besteller kostenfrei zur Verfügung. Werden Langzeitlieferantenerklärungen verwendet, hat der Lieferant Veränderungen der Ursprungseigenschaft dem Besteller mit der Annahme der Bestellung unaufgefordert mitzuteilen. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Geschäftspapieren zu benennen, auch wenn keine Präferenzberechtigung vorliegt.

16.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß österreichischen, europäischen, US-amerikanischen und anderen anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant, sofern nicht bereits in seinem Angebot enthalten, bei der Auftragsbestätigung und auf jeder Rechnung bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an: die statistische Warennummer, die AL-Nr. (Ausfuhrlistennummer) der EG-Dual-Use-Verordnung (oder die entsprechenden Informationen gemäß sonstiger jeweils anwendbarer Rechtsakte) und die ECCN (Export Control Classification Number) nach US-Exportrecht (sämtliche betreffenden Rechtsakte in der jeweils gültigen Fassung).

16.3 Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, sowie den Besteller unverzüglich über alle Änderungen der in den Ziffern 16.1 und 16.2 genannten Daten schriftlich zu informieren.

16.4 Im Falle der Unterlassung oder der fehlerhaften Mitteilung vorstehender Angaben ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

17. Rücktritts- und Kündigungsrechte

Der Besteller ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Liefer- und Leistungsverpflichtung gefährdet ist oder der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt bzw. der Lieferant seine Zahlungen einstellt. Der Besteller ist weiter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant unter den beherrschenden Einfluss eines Wettbewerbers des Bestellers gerät.

18. Unternehmerische Verantwortung, Verhaltenskodex und Mindestlohn

18.1 Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter eingehalten, sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt zudem mit Annahme der Bestellung, sich auf keinerlei Form von Bestechung und Korruption einzulassen, noch diese zu tolerieren. Der Besteller weist in diesem Zusammenhang auf den im VOITH-Konzern geltenden „VOITH Code of Conduct“ hin, der unter <http://www.Voith.com> eingesehen werden kann. Der Besteller erwartet vom Lieferanten, dass dieser sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Regeln und Prinzipien bekennt und ihre

Beachtung unterstützt.

18.2 Der Lieferant sichert insbesondere zu, die jeweils geltenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Mindestentgeltansprüche einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen des Bestellers weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant den Besteller von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern/Geldstrafen verpflichtet, die dem Besteller in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

19. Allgemeine Bestimmungen

19.1 Personen, die zur Ausführung des Vertrages Arbeiten auf dem Gelände des Bestellers oder der mit dem Besteller verbundenen Unternehmen ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

19.2 Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftverkehrs zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsbeziehung zu diesem werben oder sie als Referenz verwenden.

19.3 Forderungsabtretungen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers sind ausgeschlossen.

19.4 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisions- und des UN-Kaufrechts (CISG).

19.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für den Lieferanten ist das am Sitz des Bestellers zuständige Gericht. Der Besteller kann beim Gericht am eigenen Sitz, am Sitz des Lieferanten oder an jedem sonstigen gesetzlich in Betracht kommenden Gerichtsstand klagen.

19.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.